



Vereinfachte Flurbereinigung Schwarmer Bruch, Verf.- Nr. 2608

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen - Plan nach § 41 FlurbG -

Planänderung Nr. 4

Erläuterungsbericht

Mit dem Flurbereinigungsverfahren Schwarmer Bruch werden neben den klassischen, agrarstrukturellen Zielsetzungen weitere Ziele verfolgt. Dazu gehört vorrangig die Fließgewässerentwicklungsmaßnahme an der Eiter mit der E-Nr. 600. Die Genehmigung dieser Maßnahme erfolgte im Rahmen der 3. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG am 7.05.2021

E-Nr. 600 Einzelentwurf Umsetzung von auenbildenden und strukturverbessernden Maßnahmen an der Eiter

Bodenauftrag

Auf Seite 13 des Erläuterungsberichtes zum Einzelentwurf ist ausgeführt:

Der im Bereich der Bermen und Binnendünen anstehende Oberboden ist in einer Gesamtmenge von rd. 30.000m³ vorab abzuschleppen und soll als nachgewiesen schadstofffreies Bodenmaterial überwiegend einer landwirtschaftlichen Bodenverbesserung zugeführt werden.

Die Lage der hierzu vorgesehenen landwirtschaftlichen Flächen sind der Anlage 9.1 zu entnehmen. Die Bodenaufbringung auf den landwirtschaftlichen Flächen soll unter Berücksichtigung der DIN19731:1998-05 in einer maximalen Stärke von 0,20 m erfolgen.

Mit dieser Änderung sollen weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen zur Bodenaufbringung herangezogen werden. Die zusätzlichen Flächen sind der Anlage 9.1.a des Einzelentwurfes zu entnehmen.

siehe Anlage: *Anlage_09_1_40-UK-TK01-a_Bodenauftrag*

Räumüberfahrten

Die im Zuge der Herstellung einiger Auenbiotope temporär angelegten Überfahrten im Mündungsbereich der Gewässer Streekfleet, Ellmersgraben und Sielgraben sollen als dauerhafte Räumüberfahrten erhalten bleiben

siehe Anlagen: *Anlage_03_2_40-TLP02-1-b*

Anlage_03_3_40-TLP02-2-b

Anlage_03_4_40-TLP03-b

und *Anlage_06_3_50_RZ05-a*

Derzeit müssen die genannten Gewässer zur Unterhaltung auf sehr langen Strecken umfahren werden (Abb. 1). Die beantragten Räumüberfahrten würden diese wiederkehrenden „Leerfahrten“ in den Folgejahren erheblich reduzieren mit einhergehenden Kraftstoff- und Kosteneinsparungen sowie einem reduzierten CO₂ Ausstoß.



Umweltverträglichkeit, Eingriffsregelung, besonderer Artenschutz

Im Rahmen der Abstimmung der Grundsätze für die Neugestaltung des Flurbereinigungsverfahrens mit der oberen Flurbereinigungsbehörde wurden die möglichen Beeinträchtigungen und ihre Erheblichkeit überschlägig ermittelt. Auf Grundlage dessen wurde die Entscheidung getroffen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Zulassung des Vorhabens nicht erforderlich ist.

Durch die 4. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG sind ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Nachhaltige Beeinträchtigungen der Lebensräume wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der besonders schutzwürdigen Vogelarten, sind nicht zu erwarten.

Die geänderten Maßnahmen stellen keinen Eingriff im Sinne des Naturschutzrechts dar.



Abb. 1